

WAHLORDNUNG DER STUDIERENDENSCHAFT
DER STAATLICHEN AKADEMIE DER BILDENDEN KÜNSTE STUTTGART

vom 03.06.2020

Auf Grund von § 65a Abs. 1 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 hat das Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart in seiner Sitzung am 20.05.2020 die nachfolgende Wahlordnung beschlossen. Das Rektorat der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart hat der Ordnung 10. Juni 2020 zugestimmt.

Inhaltsübersicht

GRUNDSÄTZE		
Geltungsbereich	§ 1	Seite 3
Verhältniswahl	§ 2	Seite 3
Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber	§ 3	Seite 3
Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber	§ 4	Seite 4
Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber	§ 5	Seite 4
Wählergruppen, Wahlberechtigung		
DÜRCHFÜHRUNG und ORGANISATION		
Organe zur Durchführung von Wahlen	§ 6	Seite 5
Termine und Bekanntmachungen	§ 7	Seite 5
Wählerverzeichnis	§ 8	Seite 6
Wahlvorschläge	§ 9	Seite 6
Briefwahl	§ 10	Seite 7
Stimmabgabe durch Briefwahl	§ 11	Seite 7
Stimmabgabe im Wahlraum	§ 12	Seite 8
Online-Wahlen	§ 13	Seite 8
Auszählung	§ 14	Seite 9
Feststellung des Wahlergebnisses	§ 15	Seite 10
Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten	§ 16	Seite 11
Wahlprüfung, Wahlwiederholung	§ 17	Seite 11
Archivierung	§ 18	Seite 11
Einleitung, Konstituierung	§ 19	Seite 11
Inkrafttreten	§ 20	Seite 12

Erster Abschnitt: GRUNDSÄTZE

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen des Studierendenparlamentes, der studentischen Senatsmitglieder und der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in den Fachgruppen und Studienkommissionen.

§ 2 Verhältnisswahl

- (1) Verhältnisswahl findet bei der Wahl des Studierendenparlamentes oder der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in den Studienkommissionen statt, wenn es mindestens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber gibt, wie Mitglieder zu wählen sind, mindestens zwei Wahlvorschläge eingereicht wurden und in mindestens einem Wahlvorschlag ausdrücklich Verhältnisswahl gewünscht wird.
- (2) Die Wählerin/der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder ihrer/seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl).
- (3) Die Wählerin/der Wähler kann einer Bewerberin/einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (Kumulation). Sie/er kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerberinnen und Bewerber der Wahlvorschläge verteilen.
- (4) Die Wählerin/der Wähler soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass sie/er auf dem Stimmzettel vorgedruckte Namen von Bewerberinnen und Bewerbern eindeutig kennzeichnet (ankreuzt) oder die der Bewerberin/dem Bewerber zugedachte Stimmenzahl (höchstens drei) einträgt. Das Hinzufügen weiterer Bewerberinnen und Bewerber zu den vorgeschlagenen Listen ist nicht zulässig.
- (5) Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren.

§ 3 Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber

- (1) Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber findet statt, wenn
 1. von einer Wählergruppe weniger als vier Bewerberinnen/Bewerber zu wählen sind (Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im Senat oder in den Fachgruppen) und
 2. von dieser Wählergruppe mindestens ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde und
 3. die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen mindestens doppelt so groß ist, wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder.

Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber findet außerdem statt, wenn

1. von einer Wählergruppe vier oder mehr Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind (Studierendenparlament oder Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in den Studienkommissionen), aber
2. von dieser Wählergruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde und
3. die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber mindestens doppelt so groß ist, wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder.

Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber findet außerdem in den Fällen des § 2 Absatz 1 statt, sofern nicht zumindest in einem Wahlvorschlag ausdrücklich Verhältniswahl gewünscht wurde.

- (2) Die Wählerin/der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder in ihrer/seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Sie/er kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerberinnen und Bewerber der Wahlvorschläge verteilen und darf einer Bewerberin/einem Bewerber nur eine Stimme geben.
- (3) Die Wählerin/der Wähler soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass sie/er auf dem Stimmzettel die vorgedruckten Namen von Bewerberinnen und Bewerbern ankreuzt oder sonst eindeutig kennzeichnet.
- (4) Die Bewerberinnen/Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz (§ 32 Abs. 2 Nr. 2 aus der Wahlordnung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste von 2006)

§ 4

Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber

- (1) Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber findet statt, wenn von einer Wählergruppe kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde oder die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht doppelt so groß ist, wie die Zahl der in dieser Wählergruppe zu wählenden Mitglieder.
- (2) Die Wählerin/der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder in ihrer/seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Sie/er kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerberinnen und Bewerber der Wahlvorschläge verteilen und darf einer Bewerberin/einem Bewerber nur eine Stimme geben.
- (3) Die Wählerin/der Wähler soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass sie/er auf dem Stimmzettel
 1. vorgedruckte Namen von Bewerberinnen und Bewerbern ankreuzt oder
 2. Namen anderer wählbarer Mitglieder seiner Wählergruppe unter unzweifelhafter Bezeichnung der Person einträgt.
- (4) Die Bewerberinnen und Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz (§ 32 Abs. 2 Nr. 2 aus der Wahlordnung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste von 2006)

§ 5

Wählergruppen, Wahlberechtigung

- (1) Die Mitglieder des Studierendenparlamentes und die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im Senat werden von der gesamten Studierendenschaft der Akademie gewählt.

- (2) Als Studierendenvertreterin oder Studierendenvertreter einer Fachgruppe bzw. Studienkommission können nur solche Studierende gewählt werden, deren Studiengang überwiegend durch die Mitglieder dieser Fachgruppe bzw. Studienkommission betreut wird.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder der Studierenden in den Fachgruppen werden von den Studierenden der jeweiligen Fachgruppe gewählt.
- (4) Die studentischen Mitglieder in den Studienkommissionen werden jeweils von den Studierenden gewählt, deren Studiengang durch die Mitglieder dieser Studienkommission betreut wird.
- (5) Voraussetzung für das passive und aktive Wahlrecht (Absätze 1 bis 4) ist die zum Stichtag ordentliche Immatrikulation an der Akademie.

Zweiter Abschnitt: DURCHFÜHRUNG und ORGANISATION

§ 6

Organe zur Durchführung von Wahlen

- (1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss und der Wahlprüfungsausschuss.
- (2) Der Wahlausschuss und der Wahlprüfungsausschuss werden aus dem Kreis der Mitglieder der Studierendenschaft vom Studierendenparlament bestellt. Wahlbewerberinnen und -bewerber sowie Vertreterinnen und Vertreter eines Wahlvorschlags und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter können nicht Mitglieder dieser Organe sein.
- (3) Bei der Bestellung sind die Mitglieder der Wahlorgane schriftlich auf die gewissenhafte und unparteiische Erledigung ihrer Aufgaben zu verpflichten.
- (4) Der Wahlausschuss
 - a) besteht aus mindestens drei Personen, wovon eine als – mit einfacher Mehrheit – gewählte Vorsitzende/gewählter Vorsitzender eingesetzt wird,
 - b) ist verantwortlich für Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Wahlen,
 - c) kann sich dazu selbständig Wahlhelferinnen und -helfer bestellen,
 - d) beschließt über die Vollständigkeit und Richtigkeit der eingereichten Wahlvorschläge,
 - e) führt die Gesamtaufsicht über die Wahlen,
 - f) leitet die Abstimmung im Wahlraum,
 - g) ermittelt das Wahlergebnis und stellt dieses fest,
 - h) fertigt eine Niederschrift gemäß § 14 Absatz 2 an,
 - i) sorgt für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Wahlunterlagen,
 - j) gibt die Ergebnisse der Wahlen bekannt und
 - k) benachrichtigt die Gewählten über ihre Wahl in die Gremien.
- (5) Der Wahlprüfungsausschuss wird auf begründeten Einspruch eines Mitgliedes der Studierendenschaft tätig. Er nimmt die Aufgaben der Wahlprüfung wahr. Er besteht aus mindestens drei Personen.

§ 7

Termine und Bekanntmachung

- (1) Der Wahltermin wird frühzeitig vom Studierendenparlament festgelegt. Der Wahlausschuss macht die Wahl mindestens 35 Tage vor dem ersten Wahltag offiziell durch Anschlag bekannt.

- (2) Die Bekanntmachung enthält die genauen Termine, Abstimmungszeit und Abstimmungsort, zu wählende Gremien, die zu erfüllenden Anforderungen bei der Einreichung von Wahlvorschlägen, Ort und Zeitpunkt der Auszählung.

§ 8

Wählerverzeichnis

- (1) Die Aufstellung des Wählerverzeichnisses obliegt dem Wahlausschuss.
- (2) Das Wählerverzeichnis ist spätestens am 29. Tag vor dem ersten Wahltag für fünf Arbeitstage an einem bekannt zu machenden Ort zur Einsicht auszulegen.
- (3) Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder der Studierendenschaft, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.
- (4) Das Wählerverzeichnis kann auch im automatisierten Verfahren geführt werden.
- (5) Das Wählerverzeichnis muss folgende Angaben enthalten:
1. laufende Nummer,
 2. Familienname,
 3. Vorname,
 4. Studiengangzugehörigkeit.
- Darüber hinaus ist im Wählerverzeichnis Raum für folgende Angaben vorzusehen:
1. Vermerk über die Stimmabgabe – ggf. getrennt nach zu wählenden Gremien,
 2. Vermerk über die Ausgabe von Briefwahlunterlagen
 3. Bemerkungen
- (6) Das Wählerverzeichnis ist vor der Auslegung vorläufig abzuschließen; dies ist von einem Mitglied des Wahlausschusses unter Angabe des Datums am Schluss des Wählerverzeichnisses schriftlich zu bestätigen. Bei automatisierter Führung des Wählerverzeichnisses ist vor der Abschlussbestätigung ein Ausdruck herzustellen.
- (7) Jedes Mitglied hat – begrenzt auf die Angaben zur eigenen Person – das Recht zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis. Kann ein Mitglied Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann, so muss der Wahlausschuss diesem nachgehen und gegebenenfalls korrigieren.
- (8) Der endgültige Abschluss des Wählerverzeichnisses erfolgt spätestens am 15. Tag vor dem (ersten) Wahltag. Bis dahin vorgenommene Änderungen sind zu dokumentieren.

§ 9

Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge sind, jeweils für die einzelnen Wählergruppen getrennt, spätestens zum in der Wahlbekanntmachung vorgegebenen Termin, beim Wahlausschuss einzureichen.
- (2) Wahlvorschläge müssen von mindestens sieben Mitgliedern der jeweiligen Wählergruppe unterzeichnet sein.
- (3) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eines Wahlvorschlags müssen für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sein. Sie müssen neben der Unterschrift gut leserlich folgende Angaben machen:
- Familienname und Vorname,
 - Studiengangzugehörigkeit.
- (4) Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welche Unterzeichnerin/welcher Unterzeichner zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlausschuss berechtigt

ist und wer ihn im Fall einer Verhinderung vertritt. Fehlt eine solche Angabe, so gilt die/der an erster Stelle stehende Unterzeichnende als Vertreterin oder Vertreter des Wahlvorschlags; sie/er wird von der/dem an zweiter Stelle stehenden Unterzeichnenden vertreten.

- (5) Eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Hat eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter dies nicht beachtet, so ist ihr/sein Name auf den zuletzt eingereichten Wahlvorschlag zu streichen.
- (6) Der Wahlvorschlag darf höchstens dreimal so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Im Wahlvorschlag sind die Bewerberinnen und Bewerber mit Familien- und Vornamen sowie Studiengangzugehörigkeit so aufzuführen, dass über ihre Person kein Zweifel besteht.
- (7) Eine Bewerberin/ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen; sie/er hat durch eigenhändige Unterschrift zu bestätigen, dass sie/er der Aufnahme als Bewerberin oder Bewerber zugestimmt hat.
- (8) Die Rücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerberinnen und Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.
- (9) Der Wahlvorschlag kann ein Kennwort enthalten.
- (10) Auf dem Wahlvorschlag hat ein Mitglied des Wahlausschusses Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Etwaige Mängel hat er der Vertreterin/dem Vertreter des Wahlvorschlages unverzüglich, spätestens aber nach dem Anlauf der Einreichungsfrist, mitzuteilen und sie/ihn aufzufordern, die Mängel innerhalb der nächsten drei Arbeitstage zu beseitigen (Nachreichfrist).
- (11) Ist die Einreichungsfrist versäumt oder fehlen die erforderlichen Unterschriften oder Zustimmungserklärungen bis zum Ende der Nachreichfrist, so können diese Mängel nicht mehr behoben werden.
- (12) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden durch Aushang bekanntgegeben.

§ 10 Briefwahl

- (1) Eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter, die/der zum Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, erhält auf Antrag beim Wahlausschuss die Briefwahlunterlagen. Die Ausgabe oder Übersendung dieser Dokumente ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (2) Briefwahlunterlagen können bis zum dritten Arbeitstag vor dem ersten Wahltag beantragt werden.
- (3) Die Wahlumschläge müssen die Wählergruppe und das zu wählende Gremium erkennen lassen. Die Wahlbriefumschläge müssen als solche bezeichnet sein. Die Briefwählerin oder der Briefwähler trägt die Kosten der Rücksendung. Sie/er ist hierauf hinzuweisen.

§ 11 Stimmabgabe durch Briefwahl

- (1) Bei der Briefwahl kennzeichnet die /der Wahlberechtigte den oder die Stimmzettel und steckt ihn/sie in den amtlichen Wahlumschlag. Sie/er bestätigt auf dem Briefwahlschein durch Unterschrift, dass sie/er den/die beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat und legt den Briefwahlschein mit dem Wahlumschlag in den Wahlbriefumschlag.

- (2) Der Wahlbrief ist an die Anschrift des Wahlausschusses zu senden oder bis zum Wahltag beim Wahlausschuss abzugeben. Der Wahlausschuss kann der/dem Wahlberechtigten die Möglichkeit geben, bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Der Wahlausschuss oder die/der Beauftragte nimmt sodann den Wahlbrief entgegen.
- (3) Die eingegangenen Wahlbriefe sind bis zum Wahltag ungeöffnet und unter Verschluss aufzubewahren.
- (4) Im Laufe des Abstimmungsgangs öffnen die Mitglieder des Wahlausschusses die eingegangenen Wahlbriefe und entnehmen den Briefwahlschein und den oder die Wahlumschläge. Der Briefwahlschein wird mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen. Wahlumschläge aus nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen werden nach im Wählerverzeichnis vermerkter Stimmabgabe von einem Mitglied des Wahlausschusses geöffnet; der Stimmzettel wird unter Beachtung des Wahlheimnisses entnommen und ohne entfaltet worden zu sein in die Wahlurne eingeworfen.
- (5) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn
 - a) er nicht bis zum Ende der Abstimmungszeit eingegangen ist,
 - b) er unverschlossen eingegangen ist,
 - c) er nicht vollständig und in vorgesehener Form eingegangen ist,
 - d) die Wahl bereits durch persönliche Stimmabgabe erfolgt ist.
- (6) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhaltes, ohne Öffnung der Wahlumschläge auszusondern und verpackt und gekennzeichnet als Anlage der Niederschrift beizufügen.
- (7) Während der Handlungen nach Absätzen 4 bis 6 müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlausschusses anwesend sein.

§ 12

Stimmabgabe im Wahlraum

- (1) Der Wahlausschuss hat bei der Stimmabgabe dafür zu sorgen, dass
 - a) Jede Wählerin/jeder Wähler bei der Wahl die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann,
 - b) verschließbare Wahlurnen verwendet werden, die erst zur Auszählung wieder geöffnet werden dürfen,
 - c) die Wahlurne zu Beginn der Wahl leer ist,
 - d) außerhalb der Abstimmungszeiten keine Veränderungen des Inhalts der Wahlurne möglich sind,
 - e) während der Abstimmungszeiten jeder Wahlraum ständig von mindestens zwei Wahlhelferinnen oder Wahlhelfern besetzt ist.
- (2) Der Wahlausschuss bzw. eine Wahlhelferin/ein Wahlhelfer prüft die Wahlberechtigung durch Einsicht in das Wählerverzeichnis. Danach wirft die oder der Wahlberechtigte den oder die gefalteten Stimmzettel sofort in die Wahlurne.

§ 13

Online – Wahlen

- (1) Falls die Wahlen des Studierendenparlamentes, der studentischen Senatsmitglieder und der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in den Fachgruppen und

Studienkommissionen aufgrund höherer Gewalt nicht in Präsenzform oder per Briefwahlverfahren durchgeführt werden können, soll ein Online-Wahlverfahren möglich sein. Hierzu gelten folgende Sonderregelungen:

1. Falls die Auslegung des Wählerverzeichnisses nach § 8 Abs. 2 nicht an einem zentralen, für die Studierenden öffentlich zugänglichen Ort erfolgen kann, kann diese auf digitalem Wege unter Einhaltung des Datenschutzes der Studierendenschaft zur Verfügung gestellt werden.
2. Wahlvorschläge können im digitalen Rahmen unter Beachtung des Datenschutzes an die Wahlorgane übermittelt werden. Auch hier sind die in § 9 aufgeführten Angaben zu erbringen. Der genaue Weg dieser Übermittlung, wie beispielsweise in einer E-Mail oder auf einem Wahlportal, wird im Vorfeld zur Wahl durch das Studierendenparlament festgelegt.
3. Die Stimmabgabe bei den Wahlen kann unter Beachtung des Datenschutzes digital mit einem geeigneten Tool stattfinden und ist rechtskräftig. Das Tool wird dabei durch das Studierendenparlament festgelegt.
4. Die Wahlergebnisse und alle wichtigen Unterlagen müssen außerhalb des digitalen Rahmens am Ende der Wahl in analoger Form abgelegt werden und nach § 18 archiviert werden.

§ 14 Auszählung

- (1) Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich entweder unmittelbar nach Schluss der Abstimmung oder an dem auf den letzten Tag der Abstimmung folgenden Arbeitstag durch den Wahlausschuss und die bestellten Wahlhelferinnen und Wahlhelfer.
- (2) Bei der Auszählung ist eine Niederschrift zu erstellen. Die Niederschrift hat zu enthalten:
 1. Die Namen und Unterschriften der Mitglieder des Wahlausschusses und der an der Auszählung Beteiligten,
 2. Tag, Beginn und Ende der Abstimmung,
 3. Die Zahl, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe,
 - a) der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
 - b) der Wählerinnen und Wähler,
 - c) der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - d) der gültigen Stimmen,
 - e) der für jede Bewerberin/jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen und bei der Verhältniswahl die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt entfallenen gültigen Stimmen.
- (3) Ungültig sind Stimmzettel, die
 - a) nicht in der vorgeschriebenen Art und Weise abgegeben worden sind,
 - b) als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind,
 - c) den Willen der Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
 - d) einen Zusatz oder Vorbehalt erkennen lassen,
 - e) bei der Briefwahl einem bereits offenen Briefumschlag entnommen wurden.
- (4) Ungültige Stimmen
 - a) die für Personen abgegeben wurden, die nicht wählbar sind,
 - b) bei denen der Name der Gewählten auf dem Stimmzettel nicht lesbar oder die Person der oder des Gewählten aus dem Stimmzettel nicht zweifelsfrei erkennbar ist,

- c) wenn die zu vergebende Anzahl an Stimmen pro Kandidatin oder Kandidat überschritten wird; dabei sind die zu viel abgegebenen Stimmen ungültig,
 - d) die bei Verhältniswahl oder bei Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber für die Personen abgegeben worden sind, deren Namen auf keinem zugelassenen Wahlvorschlag stehen,
 - e) wenn die Anzahl der kumulierten Stimmen die Gesamtstimmenzahl überschreitet.
- (5) Stehen nach Streichung der in Absatz 4 c) und e) bezeichneten Stimmen noch mehr Stimmen auf dem Stimmzettel, als Gesamtstimmen zu vergeben sind, so sind, unter Beachtung des erkennbaren Wählerwillens, die überschüssigen Stimmen zu streichen; im Zweifel sind die überzähligen Stimmen in der Reihenfolge der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber von unten zu streichen.
- (6) Ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Wahlausschuss nicht anzurechnen.

§ 15

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlausschuss ermittelt die Verteilung der Sitze und stellt das Wahlergebnis folgendermaßen fest:
1. Mehrheitswahl:

Personen, auf die Stimmen entfallen sind und die keinen Sitz erhalten haben, sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahlen als Ersatzmitglieder festzustellen. Bei Stimmengleichheit entscheidet innerhalb desselben Wahlvorschlags die Reihenfolge der Benennung, ansonsten das Los. Ein Mitglied des Wahlausschusses zieht das Los. Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt, als Sitze zu besetzen sind, so bleiben die übrigen Sitze unbesetzt.
 2. Verhältniswahl:

Die Sitze werden auf die Stimmen nach dem Verhältnis der ihnen insgesamt zugefallenen Stimmenzahlen verteilt. Die Verteilung erfolgt in der Weise, dass diese Zahlen der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt und von den dabei gefundenen, der Größe nach zu ordnenden Zahlen so viele Höchstzahlen ausgesondert werden, wie Bewerberinnen und Bewerber für die einzelne Wählergruppe zu wählen sind (d'Hondtsches Höchstzahlenverfahren). Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze, wie Höchstzahlen auf ihn entfallen. Sind Höchstzahlen gleich, so entscheidet über die Reihenfolge ihrer Zuteilung das Los. Ein Mitglied des Wahlausschusses zieht das Los.
- (2) Tritt eine Bewerberin oder ein Bewerber von seinem Mandat zurück oder scheidet aus einem sonstigen Grund aus, so wird das Mandat bei
- a) Verhältniswahl von der nächsten Nachrückerin/dem nächsten Nachrücker des gleichen Wahlvorschlags übernommen. Gibt es auf dem Wahlvorschlag keine Nachrückerinnen und Nachrücker mehr, so bleibt der Sitz unbesetzt.
 - b) bei Mehrheitswahl von der nächsten Nachrückerin/dem nächsten Nachrücker übernommen. Gibt es keine Nachrückerinnen und Nachrücker mehr, so bleibt der Sitz unbesetzt.
- (3) Sind mehr als die Hälfte der Mandate des Studierendenparlamentes oder der als Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden gewählten Mitglieder in einer Studienkommission oder Fachgruppe unbesetzt, so müssen Neuwahlen des entsprechenden Organs bzw. Gremiums durchgeführt werden.

§ 16

Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten

- (1) Der Wahlausschuss gibt die Namen der Gewählten und der Ersatzmitglieder bekannt. Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe, zu enthalten:
 1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 3. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
 4. den Prozentsatz der Wahlbeteiligung,
 5. bei Verhältniswahl: die auf die einzelnen Wahlvorschläge und ihre Bewerberinnen und Bewerber entfallenen gültigen Stimmen und Angabe der Verteilung der Sitze und die Reihenfolge der Gewählten,
 6. bei Mehrheitswahl: die Namen und die Reihenfolge der Gewählten und der Ersatzmitglieder mit den Zahlen ihrer gültigen Stimmen, wobei die Zahl der aufgeführten Ersatzmitglieder auf drei beschränkt werden kann, mindestens aber alle Bewerberinnen und Bewerber umfassen muss.

§ 17

Wahlprüfung, Wahlwiederholung

- (1) Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet der durch den Wahlprüfungsausschuss durchzuführenden Wahlprüfung gültig.
- (2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede/jeder Wahlberechtigte binnen 14 Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben.
- (3) Wird durch den Wahlprüfungsausschuss festgestellt, dass wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und dadurch die Sitzverteilung nicht rekonstruierbar verändert wurde, sind die Wahlen in dem durch den Wahlprüfungsausschuss bestimmten Umfang zu wiederholen.

§ 18

Archivierung

Die gesamten Wahlunterlagen sind bis zur vollständigen Konstituierung der jeweils gewählten Organe der nachfolgenden Legislaturperiode aufzubewahren.

§ 19

Einleitung, Konstituierung

- (1) Der Wahlausschuss beruft die konstituierende Sitzung des Studierendenparlamentes ein und eröffnet diese. Anschließend übergibt der Wahlausschuss die Leitung an von dem Gremium zu bestimmende Personen.
- (2) Die Namen der gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in den Fachgruppen und Studienkommissionen werden den Vorsitzenden dieser Gremien bekannt gegeben.

§ 20
Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stuttgart, den 03.06.2020

gezeichnet

Moritz Zemsch

Präsident Studierendenparlament